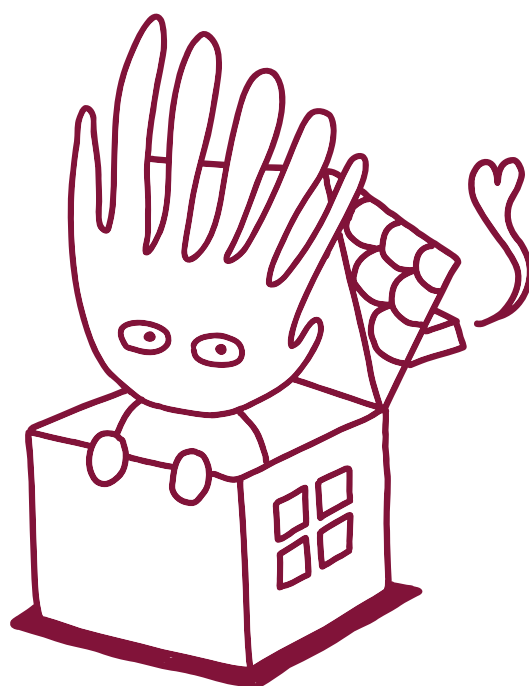


Charta — Kinder in Frauenhäusern

Kinder-Schutzkonzept der Dachorganisation der
Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein (DAO)



DAO

Dachorganisation Frauenhäuser
Schweiz und Liechtenstein

Dachorganisation der Frauenhäuser
Schweiz und Liechtenstein
Postfach 9307
3001 Bern

frauenhaeuser.ch
dao@frauenhaus-schweiz.ch



Kinderschutz Schweiz
Protection de l'enfance Suisse
Protezione dell'infanzia Svizzera

Kinderschutz Schweiz
Schlösslistrasse 9a
3008 Bern

kinderschutz.ch
info@kinderschutz.ch

Grundsätze für den Umgang mit Kindern¹

Kinder, die sich in Frauenhäusern mit ihren Müttern aufhalten, sind gemäss Präambel der Istanbul-Konvention Opfer von Gewalt. Ihre Bedürfnisse und Erfahrungen sind zu berücksichtigen und darauf muss angemessen reagiert werden. Die Arbeit vom Frauenhaus richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

Schutz



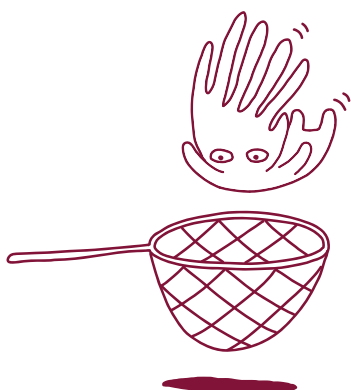
Wir schützen Kinder vor Gewalt.

Unsere Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die physische und emotionale Sicherheit der Kinder zu gewährleisten.

Wir behandeln Informationen über die Kinder vertraulich und schützen so ihre Privatsphäre.

Wir führen regelmässig Risiko- und Gefährdungseinschätzungen durch und passen unsere Schutzmassnahmen kontinuierlich an.

Sicherheit



Wir schaffen eine sichere Umgebung für Kinder.

Wir sorgen für kindgerechte Räumlichkeiten, damit die Kinder kindgerecht betreut werden können.

Wir stützen uns auf einen traumasensiblen Ansatz ab, welcher die Auswirkungen der häuslichen Gewalt einbezieht.

Unsere Aktivitäten und Unterstützungen zielen darauf ab, die Resilienz der Kinder zu stärken und die Mutter zu unterstützen.

Wir arbeiten mit externen Fachpersonen zusammen und gewährleisten so eine umfassende Unterstützung der Kinder.

Stabilität



Wir fördern die emotionale und physische Stabilität der Kinder.

Wir bieten einen klaren Rahmen und verlässliche Strukturen für den Alltag.

Wir bieten altersgerechte Beratung und Unterstützung an.

Wir bieten den Kindern soweit möglich verlässliche und sichere Beziehungen.

Wir fördern Normalität im Alltag der Kinder.

¹ Als Kinder werden Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr verstanden.

Qualitätsstandards für den Umgang mit Kindern

Die vorliegenden Standards basieren auf dem Bericht von Kinderschutz Schweiz «Erarbeitung und Umsetzung einer Kinderschutzpolitik in der Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein (DAO)»². Sie sind in fünf Bereiche gegliedert und basieren auf der Kinderrechtskonvention, welche die Grundrechte von Kindern festschreibt, sowie auf der Istanbul-Konvention, welche die Rechte von Kindern als Opfer häuslicher Gewalt definiert. Als weiterer fachlicher Rahmen orientieren sich die Qualitätsstandards an international anerkannten Prozessen und den Vorgaben der ECPAT³ Child Safeguarding Policy.

Die Standards schaffen einen gemeinsamen, verbindlichen Rahmen, der Gleichbehandlung und Qualität im Umgang mit Kindern in Frauenhäusern sicherstellt. Sie fördern die Einheitlichkeit in der Vielfalt der Frauenhäuser und berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse und Schutzanforderungen von Kindern.

1 Haltung und Auftrag

- 1.1 Kinder werden als **Opfer von häuslicher Gewalt** anerkannt und haben Anspruch auf Leistungen nach dem Opferhilfegesetz (OHG).
- 1.2 Jedes Frauenhaus hat seinen **Auftrag bezüglich Kinder** gestützt auf das Schutzkonzept formuliert. Das **Melderecht** gemäss Art. 11 Abs. 3 OHG wird bei Bedarf angewendet.
- 1.3 Die Kinder müssen so schnell wie möglich nach Eintritt ins Frauenhaus in das reguläre **Bildungssystem** ausserhalb der Einrichtung oder intern integriert werden.
- 1.4 Die **Sicherheit auf dem Schulweg** ist gewährleistet und es gibt einen **Notfallplan**, um im Falle eines Vorfalles schnell und effektiv reagieren zu können.
- 1.5 Es wird ein **sicheres, stabiles und soziales Umfeld** geschaffen, welches das körperliche, emotionale und soziale Wohlbefinden der Kinder ermöglicht. Dies umfasst auch eine zeitnahe Prüfung des persönlichen Verkehrs mit dem Kindesvater.
- 1.6 Kinder werden **kindgerecht über ihre Rechte informiert** und dabei unterstützt, sie wahrzunehmen.
- 1.7 Das Frauenhaus fördert eine **offene, nichtdiskriminierende und respektvolle Kommunikationskultur**, die es den Kindern ermöglicht, sich sicher und frei zu äussern.

²Kinderschutz Schweiz (2024). Bericht zum Mandat. Erarbeitung und Umsetzung einer Kinderschutzpolitik in der Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein (DAO)

³ECPAT ist ein globales Netzwerk mit Organisationen aus über 100 Ländern, welche sich u.a. zur Forderung von «Child Safeguarding Policies» zusammengeschlossen haben. Kinderschutz Schweiz ist die Schweizer Vertretung in diesem Netzwerk.

2 Personal und Struktur

- 2.1 Die **Infrastruktur** wird so gestaltet, dass sie den Bedürfnissen von Kindern entspricht und ihre Sicherheit gewährleistet.
- 2.2 In jedem Frauenhaus gibt es **Fachpersonen für den Kinderbereich**, deren Aufgaben klar definiert sind.
- 2.3 Bei der **Personalrekrutierung** wird eine sorgfältige und fachspezifische Auswahl getroffen.
- 2.4 Mitarbeitende werden bei Stellenantritt entsprechend ihren Aufgaben **im Kinderschutz geschult** und tauschen sich regelmässig fachlich aus.
- 2.5 Neue Mitarbeitende sind verpflichtet, die **Selbstverpflichtungserklärung der DAO zum Umgang mit Kindern** zu unterzeichnen.
- 2.6 Das Personal geht mit **besonders schützenswerten Personendaten** fachlich und rechtlich korrekt um (Datenschutz).

3 Fall- und Beschwerdemanagement

- 3.1 Die Arbeit mit Kindern ist in **Eintritts-, Aufenthalts- und Austrittsphase** konkretisiert.
- 3.2 Mütter werden in ihrer **Erziehungs-, Betreuungs- und ihren Schutzaufgaben** unterstützt.
- 3.3 Es gibt **niederschwellige Beschwerdewege** für die Kinder im Frauenhaus, die es ermöglichen, Anliegen, Kritik und Sorgen unabhängig vom Alter zu äussern.
- 3.4 Es gibt klar definierte Prozesse und Strukturen für den **Umgang mit Kindeswohlgefährdungen** bzw. auch bei Unsicherheit, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

4 Kommunikation und Vernetzung

- 4.1 Es existieren **Richtlinien und Regeln für den Umgang von Kindern mit digitalen Medien sowie zum Sharenting**.
- 4.2 Der **Verhaltenskodex** gilt auch **für Besucher:innen** und wird ggfs. im Rahmen relevanter vertraglicher Vereinbarungen an die Vertragspartner:innen weitergegeben.

5 Ablage, Monitoring und Weiterentwicklung

- 5.1 **Arbeitsinstrumente** zur Unterstützung der Arbeit im Bereich des Kinderschutzes sollen dokumentiert, organisiert und allen betroffenen Mitarbeitenden zugänglich gemacht werden.
- 5.2 Ein regelmässiges **Monitoring der Qualitätsstandards im Umgang mit Kindern zuhanden der DAO** wird für eine kontinuierliche Weiterentwicklung durchgeführt.